

Tit. 1.6 RdSchr. 01b

Gemeinsames Rundschreiben betr. Einmalzahlungs-Neuregelungsgesetz; hier: Auswirkungen auf die Berechnung von Krankengeld, Übergangsgeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Krankengeld bei Erkrankung des Kindes, Kinderpflege-Verletztengeld und Mutterschaftsgeld

Tit. 1 – Neuregelung - Krankengeldanspruch ab 22. 6. 2000

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. Einmalzahlungs-Neuregelungsgesetz; hier: Auswirkungen auf die Berechnung von Krankengeld, Übergangsgeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Krankengeld bei Erkrankung des Kindes, Kinderpflege-Verletztengeld und Mutterschaftsgeld	Normgeber: Bund
Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 01b	Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]
Normtyp: Rundschreiben	

Tit. 1.6 RdSchr. 01b – Krankengeld bei Erkrankung des Kindes

(1) Die Vorschriften über die Höhe und Berechnung des Krankengeldes (§ 47 SGB V) gelten entsprechend für das Krankengeld bei Erkrankung des Kindes. Somit sind auch bei der Berechnung dieses Krankengeldes die in der Krankenversicherung beitragspflichtigen Einmalzahlungen der letzten 12 Kalendermonate vor Beginn der Freistellung von der Arbeit zu berücksichtigen.

(2) Die beitragspflichtigen Einmalzahlungen sind für die Ermittlung des Brutto-Hinzurechnungsbetrages (siehe [jetzt] RdSchr. vom 03.12.2020 unter Tit. 4.1.3) auf einen Monat umzurechnen (beitragspflichtige Einmalzahlungen : 360 x 30). Dieser Betrag wird dem laufenden monatlichen Bruttoarbeitsentgelt hinzugeschlagen. Aus der Summe wird das Regelentgelt ermittelt. Der Netto-Hinzurechnungsbetrag wird ebenfalls auf Monats-Basis gebildet und zum laufenden monatlichen Nettoarbeitsentgelt addiert. Anschließend wird in der üblichen Weise das Krankengeld bei Erkrankung des Kindes ermittelt. . .

Beispiel [2008 aktualisiert]:

1. Tag der Freistellung	20. 1. 2008
letzter abgerechneter Kalendermonat	Dezember 2007
Bruttoarbeitsentgelt	3 600,00 EUR
Nettoarbeitsentgelt	2 200,00 EUR
beitragspflichtige Einmalzahlung im Juli 2007	2 400,00 EUR
Das Arbeitsentgelt wurde an 23 Arbeitstagen erzielt.	
Brutto-Hinzurechnungsbetrag (2 400,00 [EUR] : 360 x 30 =)	200,00 EUR
kumuliertes monatliches Regelentgelt	3 800,00 EUR
kumuliertes arbeitstägliches Regelentgelt (3 800,00 [EUR] : 23 =)	165,22 EUR
Höchstregelentgelt (120,00 [EUR] x 30 : 23 =)	156,52 EUR
70 v. H. des Höchstregelentgelts	109,56 EUR
Netto-Hinzurechnungsbetrag ([2 200,00 [EUR] : 3 600,00 [EUR]] x 200,00 [EUR] =)	122,22 EUR
kumuliertes monatliches Nettoarbeitsentgelt	2 322,22 EUR
kumuliertes arbeitstägliches Nettoarbeitsentgelt (2 322,22 [EUR] : 23 =)	100,97 EUR
90 v. H. des Nettoarbeitsentgelts	90,87 EUR

100 v. H. des Nettoarbeitsentgelts (2 200,00 [EUR] : 23 =)
arbeitstägliches Krankengeld

95,65 EUR
90,87 EUR